

Statuten des „Einrad Club Gretzenbach“



I Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Einrad Club Gretzenbach“ (ECG) besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Die Vereinigung besteht seit dem 25. November 1998 und sie ist Mitglied des Schweizer Einrad-Sport Verbandes. Der ECG ist konfessionell und politisch unabhängig. Geschäftssitz des ECG (Verein) ist Gretzenbach.

II Zweck

Artikel 2

Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Einradsport zu fördern und unterstützt die aktiven Mitglieder beim Ausüben ihres Einradsports (v.a. Training, Rennen, Meisterschaften).

III Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Artikel 3

- 3.1 Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand (schriftliche Eingabe) mit Bekanntmachung an der Generalversammlung (GV).
- 3.3 Jedes Mitglied hat Anrecht auf Dienstleistungen (betreffend des Einradfahrens) des Vereins. Insbesondere auf fachliche und organisatorische Unterstützung der Vereinsmitglieder. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Entsprechende Gesuche können vom Vorstand abgelehnt werden, die Ablehnung muss aber begründet werden.
- 3.4 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Statuten und die Bestimmungen des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen nach innen und nach aussen zu vertreten.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vereins-Vorstand bzw. durch schriftliche Mitteilung an die jährliche Generalversammlung. Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

- 3.6 Mitglieder, welche dem Verein Schaden zufügen oder Beschlüsse und Statuten missachten, können auf Antrag des Vorstands durch die jährliche GV ausgeschlossen werden. Der Verein haftet weder für Mitglieder noch für Drittpersonen.
- 3.7 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
- a) Jungmitglieder (bis 14 Jahre) sind mit Ausnahme des Stimmrechts den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
 - b) Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person (ab 14 Jahren), die Interesse und Freude am Einradsport bekundet, erworben werden.
 - c) Ehrenmitglieder (von GV beschlossen) können Personen werden, die sich um den Verein in Hervorragender Weise verdient gemacht, oder langfristig verantwortungsvolle Aufgaben im Sinne des Vereins erfüllt haben.
 - d) Passivmitglieder sind Personen oder Institutionen, die den Verein in moralischer und finanzieller Hinsicht unterstützen.
 - e) Gönner sind Personen oder Institutionen, welche den Verein mit namhaften Beiträgen finanziell unterstützen.

IV Organisation des ECG

Artikel 4

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
- 4.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die ordentliche GV findet spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand (schriftlich) bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin.
- 4.3 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Begrüssung und Apell
 - Traktrandenliste
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassabericht (Rechnung/Voranschlag)
 - Revisorenbericht
 - Dechargenverteilung an den Vorstand
 - Wahlen (Mutationen)
 - Änderung der Verordnung (Art. 11)
 - Statuten
 - Jahresprogramm
 - Verschiedenes (u.a. Anträge aus der Versammlung)

- 4.4 Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, ist ein Tagespräsident zu wählen.
- 4.5 In dringenden Fällen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies verlangt, einberufen werden. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor dem Termin.
- 4.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Artikel 3.7 (b und c) mit je einer Stimme.

Artikel 5: Vorstand / Wahlen

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, sportlicher Leiter, (Beisitzer)
- 5.2 Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt und ist wieder wählbar. Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder finden an der nächsten GV statt.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der GV einzeln gewählt.
- 5.4 Beschlüsse können mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden. Sie können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.5 Zu Vorstandssitzungen lädt der Präsident, oder im Verhinderungsfall auch ein anderes Mitglied des Vorstands ein.
- 5.6 Pflichten des Vorstands:
 - Führung des Vereinsgeschehens und des gesamten Kassawesens
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vollziehung der Beschlüsse der GV
 - Erlass der Verordnung gemäss Art. 11 zu Händen der GV.

Artikel 6: Revisoren

- 6.1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 6.2 Die Revisoren haben die ordnungsgemässe Führung der Rechnung zu überwachen. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.
- 6.3 Sie erstatten dem Vorstand und der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 7: Finanzen

- 7.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
 - Einnahmen aus selbst durchgeführten Anlässen
 - Kapitalerträgen
- 7.2 Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV festgelegt.
- 7.3 Der Verein darf das Risiko nicht eingehen, sich in irgendeiner Form finanziell zu verschulden.

Artikel 8: Entschädigungen

Folgende Entschädigungen werden den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein entrichtet:

- 8.1 Die Kosten für Administration und Versand werden separat nach Aufwand entschädigt.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 9: Statutenänderungen

- 9.1 Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

Artikel 10: Auflösung des ECG

- 10.1 Die Auflösung des Vereins ist an folgende Bedingungen gebunden:
- der entsprechende Beschluss muss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen und schriftlich einberufenen Generalversammlung mit diesem Traktandum gefasst werden.
 - der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig gefasst werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
 - die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem GV-Termin schriftlich erfolgen.
 - die finanziellen Mittel des Vereins werden dem Schweizer Einrad-Sport Verband oder einer sportfördernden Organisation übergeben.

Artikel 11: ECG-Verordnung

- 11.1 Die Vereins-Verordnung enthält weitere Bestimmungen, die den Statuten angegliedert werden, aber in einem separaten Dossier aufgeführt werden. (z.B. Höhe der Mitgliederbeiträge; Beiträge für Einradfahrer, die an Rennen/WM/EM teilnehmen).
- 11.2 Um Bestimmungen zu genehmigen oder abzuändern ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereins-Mitglieder an einer GV erforderlich.

Artikel 12: Schlussbestimmungen

- 12.1 In allen weiteren, in den ECG-Statuten und in der ECG-Verordnung nicht geregelten Punkten ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) massgebend.
- 12.2 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. November 2005 in Kraft.

Der Präsident



Martin Schmid

Der Aktuar



Urs Peter Vonarburg

Gretzenbach, 23. November 2005